

# Amtsblatt des Landkreises Passau

---

**Nummer 2016-08**

**Ausgabe: 06.04.2016**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Hauzenberg und dem Markt Untergriesbach über die Planung und die Abwicklung der gemeinsamen Straßenbaumaßnahme von Germansdorf über Haagwies bis Kinderheim
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Oberzell für das Jahr 2016

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag ([amtsblatt@landkreis-passau.de](mailto:amtsblatt@landkreis-passau.de)) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter [www.landkreis-passau.de](http://www.landkreis-passau.de) veröffentlicht.

---



---

**Bekanntmachung der Zweckvereinbarung  
zwischen der Stadt Hauzenberg und dem Markt Untergriesbach  
über die Planung und die Abwicklung der gemeinsamen Straßenbaumaßnahme von Germannsdorf  
über Haagwies bis Kinderheim**

**I.**

**Zweckvereinbarung**

zwischen

1. der Marktgemeinde Untergriesbach, Marktplatz 24, 94107 Untergriesbach, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Hermann Duschl  
**nachfolgend „Markt“ genannt**
2. der Stadt Hauzenberg, Marktplatz 10, 94051 Hauzenberg, vertreten durch Frau 1. Bürgermeisterin Gudrun Donaubauer  
nachfolgend „Stadt“ genannt

Aufgrund Artikel 7ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) wird eine Zweckvereinbarung unter vorgenannten Körperschaften mit nachfolgenden Vereinbarungen geschlossen. Die vorgenannten Körperschaften werden in der Folge als „Beteiligte“ bezeichnet.

**Präambel**

Die Marktgemeinde Untergriesbach und die Stadt Hauzenberg, jeweils Landkreis Passau, planen eine gemeinsame Straßenbaumaßnahme von Germannsdorf über Haagwies bis Kinderheim.

Es handelt sich um einen durchgehenden gemeindlichen Straßenzug, der nur durch die Gemeindegrenze bei Haagwies getrennt ist.

**§ 1**

**Gegenstand der Vereinbarung**

Die Straßenbaumaßnahme ist als gemeinsame Maßnahme in Planung und Abwicklung mit intensiver interner Abstimmung vorgesehen.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Aufgabenübertragung an die Stadt Hauzenberg.

In Anlage ① ist der geplante Maßnahmenumfang als Übersicht dargestellt.

**§ 2**

**Übertragung der Aufgaben und Befugnisse**

Der Markt überträgt alle mit der Planung, Durchführung und Abwicklung der Baumaßnahme notwendigen Aufgaben und Befugnisse auf die Stadt Hauzenberg. Dies gilt auch für die Beantragung der staatlichen Fördermittel voraussichtlich nach den Vorschriften des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) oder Finanzausgleichsgesetzes (FAG).

---

Dazu gehört insbesondere

- die Erteilung des Planungsauftrages an das Ing.-Büro „Richter Ingenieure, Passau“
- die Beantragung der staatlichen Fördermittel
- die Ausschreibung der Baumaßnahme
- die Vergabe der Bauaufträge mit Abschluss der Bauverträge
- die Entscheidung über Nachträge zu den Bauverträgen nach Zustimmung des Marktes für den Bereich auf Untergriesbacher Gemeindegebiet
- die Zahlung aller Planungs- und Baurechnungen mit Abruf von Abschlagszahlungen vom Markt
- die Weitergabe der Fördermittel an den Markt
- die Abrechnung der Baumaßnahme
- die Bauabnahme sowie Gewährleistungsüberwachung und -abnahme
- die Erstellung des Verwendungsnachweises

### **§ 3 Beschlüsse**

Die Beteiligten führen die entsprechenden Entscheidungen zum Abschluss dieser Vereinbarung herbei. Für die Beantragung der Fördermittel sind weiterhin Durchführungsbeschlüsse der Beteiligten erforderlich.

Für die rechtzeitige Herbeiführung der Entscheidungen sind die Beteiligten verantwortlich.

### **§ 4 Finanzbedarf**

Die Stadt stellt alle im Zusammenhang mit der gemeinsamen Maßnahme notwendigen Mittel bereit, der Markt anteilig für seinen Maßnahmenteil. Die Beteiligten stellen die Mittel gleichzeitig in den jeweiligen Haushalt ein.

Die Stadt ist berechtigt nach Bedarf die Kostenanteile des Marktes unter Berücksichtigung erhaltener Fördermittel je nach Fortschritt vom Markt anzufordern. Der Markt verpflichtet sich diese Kostenanteile unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, an die Stadt zu zahlen.

Für die federführende Abwicklung der gemeinsamen Maßnahme entstehen der Stadt zusätzliche Verwaltungskosten. Diese sind vom Markt anteilig zu erstatten.

Als Erstattungsbetrag werden einmalig pauschal 750,00 € vereinbart.

Sämtliche nicht unmittelbar den Beteiligten zuzurechnenden Kosten (z.B. Planungskosten, sonstige Baunebenkosten, u.s.w) werden entsprechend den anteiligen Kosten für die Baumaßnahme bzw. die Bauabschnitte aufgeteilt.

Das beauftragte Ing.-Büro leitet die geprüften Baurechnungen parallel auch dem Markt zur Prüfung zu.

### **§ 5 Staatliche Förderung**

Für die gemeinsame Maßnahme werden staatliche Fördermittel nach BayGVFG bzw. FAG beantragt. Maßnahmenträger und damit auch Antragsteller ist die Stadt.

Die Fördermittel sind entsprechend aufzuteilen, wie sie auch bei getrennter Antragstellung gewährt würden. Die Stadt gibt die Fördermittel entsprechend § 4 weiter.

---

## **§ 6 Planung der Maßnahmen**

Für die Planung der Maßnahmen wurde nach Abstimmung der Beteiligten das Büro „Richter Ingenieure, Passau“ beauftragt. Die Erstellung der Planung erfolgt gemeinsam.

Die Beteiligten bestimmen die Vorgaben für die Planung auf dem jeweiligen Gemeindegebiet unter Berücksichtigung der Fördervoraussetzungen.

Die Ausschreibung der Baumaßnahmen ist so vorzubereiten, dass die zu erbringenden Bauleistungen den Beteiligten eindeutig zugeordnet werden können.

## **§ 7 Baudurchführung, Haftung**

Die Bauherrenaufgaben und damit die Bauüberwachung, soweit diese nicht beim Ing.-Büro liegt, nehmen die Beteiligten selber wahr. Die Beteiligten benennen insoweit jeweils einen für die Planungs- und Baumaßnahmen beauftragten Verantwortlichen.

Die Bauherrenaufgaben werden gemeinsam wahrgenommen.

Änderungen in der Planung bzw. Bauausführung auf dem jeweiligen Gemeindegebiet sind vom jeweiligen Beteiligten zu entscheiden und von der Stadt ggf. mit dem Fördergeber abzustimmen.

Soweit Zuwendungen z.B. aufgrund fehlerhafter Bearbeitung ganz oder teilweise zurückzahlen sind bzw. nicht gewährt werden können, haftet die jeweilige Körperschaft, die ihrer Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, den übrigen Beteiligten für einen hieraus entstandenen Schaden.

## **§ 8 Zusammenarbeit**

Die Beteiligten vereinbaren eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Mit der Aufgabenübertragung wird auch die Entscheidungskompetenz an die Stadt übergeben.

Die Stadt verpflichtet sich, den Markt in alle wesentlichen Entscheidungen rechtzeitig einzubinden und, soweit erforderlich, auch die Zustimmung einzuholen.

Bei geplanten regelmäßigen Baustellenterminen (Jour Fixe) nimmt in der Regel jeweils mindestens ein Vertreter beider Beteiligten teil. Dies gilt auch für Baustellentermine mit Auswirkungen auf beide Beteiligte.

Der Markt wird fortlaufend über den Bau- und Kostenstand informiert. Dem Markt steht insoweit auch ein Recht auf Information und Akteneinsicht zu.

## **§ 9 Anpassung der Zweckvereinbarung, Salvatorische Klausel**

Bei wesentlichen Änderungen, der dieser Zweckvereinbarung zu Grunde liegenden gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen, werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Alle Vereinbarungen zwischen den vorgenannten Körperschaften bedürfen der Schriftform. Soweit eine Genehmigung der Kommunalaufsicht erforderlich ist, wird diese von der Stadt Hauzenberg eingeholt.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftige in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder

---

Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

## **§ 10 Dauer und Beendigung**

Die Vereinbarung wird mit Unterzeichnung der Vertragspartner wirksam und endet mit Abschluss der gesamten geplanten gemeinsamen Baumaßnahme, Schlussrechnung der Bau- und Planungsleistungen, Vorlage des Verwendungsnachweises und Durchführung der Gewährleistungsabnahme.

## **§ 11 Ausfertigungen**

Jeder Vertragspartner erhält nach Unterzeichnung aller Ausfertigungen ein Exemplar dieser Vereinbarung. Weitere Ausfertigungen gehen an die Kommunalaufsicht im Landratsamt Passau sowie an die Förderstelle als Anlage zum Zuwendungsantrag.

### **Unterschriften der Beteiligten:**

Untergriesbach, 16. März 2016

Hauzenberg, 04. Februar 2016

gez.

gez.

Hermann Duschl  
1. Bürgermeister  
Marktgemeinde Untergriesbach

Gudrun Donaubauer  
1. Bürgermeisterin  
Stadt Hauzenberg

Anlage ①: Übersichtsplan

BayernAtlas - plus - Druckansicht

<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas-klassik/1k3uK-V7fL>



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat





---

umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2015 auf 96 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.153,57 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### **§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Obernzell, den 31.03.2016

Schulverband Obernzell  
gez. Würzinger  
Würzinger,  
1. Vorsitzender

#### **II.**

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.03.2016 Az.: 964; SG 31-03 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

#### **III.**

Die Haushaltssatzung 2016 wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan eine Woche im Rathaus, Zimmer Nr. 27 öffentlich aufgelegt. Die Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV zur Einsicht auf.

Obernzell, den 31.03.2016  
Schulverband Obernzell  
gez. Würzinger

Würzinger  
1. Vorsitzender